

**Erklärung des Halters/Eigentümers zur Außerbetriebsetzung des nachfolgend genannten Fahrzeuges gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Fahrzeugident.-Nummer: \_\_\_\_\_

Halter/Eigentümer: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

Anlässlich der Außerbetriebsetzung meines Fahrzeuges wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass ich nach § 14 Abs. 1 FZV die Möglichkeit habe, das bisherige Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung des o. a. Fahrzeuges für mich für 1 Jahr zu reservieren.

Ich erkläre hiermit, dass ich

- eine Reservierung des Kennzeichens für **dieses** Fahrzeug für 1 Jahr wünsche  
(Hier wird schon bei Außerbetriebsetzung dieses Fahrzeuges schon im Vorfeld die Reservierungsgebühr von 2,60 € mit berechnet.)
- eine Reservierung des Kennzeichens für ein **anderes** Fahrzeug für 1 Jahr wünsche  
(Hierfür wird bei der Zulassung des Fahrzeuges eine Reservierungsgebühr von 2,60 € berechnet.)
- eine Reservierung des Kennzeichens **nicht** wünsche

Als Halter/Eigentümer des oben genannten Fahrzeuges erkläre ich hiermit zu § 15 FZV:

- Es erfolgt eine Verwertung gemäß Altfahrzeug-Verordnung (Vorlage eines Verwertungsnachweis gemäß § 15 Abs. 1 FZV und Muster in Anlage 8 zur FZV erforderlich).
- Es erfolgt eine Entsorgung in einem anderen Mitgliedstaat der EU.  
(Verwertungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 FZV erforderlich)
- Das o. g. Fahrzeug verbleibt zur Entsorgung in einem Drittstaat. (§ 15 Abs. 4 FZV)
- Das Fahrzeug ist nicht als Abfall zu entsorgen. (§ 15 Abs. 4 FZV)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

**Wichtiger, vorsorglicher Hinweis:**

Liegt für ein Fahrzeug bereits ein Verwertungsnachweis vor, so kann dieses Fahrzeug für alle Arten der Zulassung oder Kennzeichenzuteilung weder zugelassen noch wieder zugelassen werden noch kann das Fahrzeug als zulassungsfreies Fahrzeug oder zur zeitweiligen Verkehrsteilnahme ein Kennzeichen zugeteilt bekommen.

Ein ausgestellter Verwertungsnachweis versichert, dass ein Fahrzeug einem anerkannten Demontagebetrieb in Deutschland bzw. einer zugelassenen Verwertungsanlage in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat überlassen wurde und ausschließlich einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden darf.

Daher kommt eine Verwendung im Straßenverkehr nicht mehr in Betracht!

Bitburg/Prüm, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Halter/Eigentümer)